52. Jahrgang. № 56. Mittwoch, 26. Februar 1908.

Bezugsgebühr vierteljährl. für Dresden bei täglich zweimaliger Zustellung (an Sonn- und Montagen nur einmal) 2 50 Mk., durch auswärtige Kommissionäre 2,50 Mk. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 Mk. (ohne Bestellgeld). Die den Lesern von Dresden u. Umgebung am Tage vorher zugehenden Abend-Ausgaben erhalten die auswärtigen Bezieher mit der Morgen-Ausgabe gesammen zugestellt. Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresd. Nachr.") zulässig. — Unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden.

Anzeigen-Taxif: Annahme von Ankündigungen bis nachm. 3 Uhr, Sonntags nur Marienstraße 38 von 11 bis ½1 Uhr. Die einspaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 25 Pf., Familien-Nachrichten 20 Pf.; Geschäftsanzeigen auf der Privatseite Zeile 30 Pf.; die zweispaltige Zeile auf Textseite 60 Pf. Bei Nummern nach Sonn- und Feiertagen: die einspaltige Grundzeile 30 Pf., auf Privatseite 40 Pf., Familiennachrichten die 6 silbige Zeile 25 Pf. — Beilagen nur gegen Vorausbezahlung. — Jedes Belegblatt kostet 10 Pfennige.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden. Fernsprecher: Nr. 11 und 2096.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/40.

Lobeck & Co. Hoflieferanten Sr. Maj. d. Königs v. Sachsen. | **Milch-Chocolade No. 600.** Einzelverkauf: Dresden, Altmarkt 2.

Carl Freund, Zigarrengeschäft 7 Bahnhofstrasse Radebeul Bahnhofstrasse 7.
Annahme von Inseraten und Abonnements für die „Dresdner Nachrichten".

Diplom-Mappen fertigt in eigener Werkstatt **Eduard Pachtmann** Lederwaren und Jubiläumsgeschenke in Bronze, Marmor etc. bis Ende März **nur Prager Strasse 33.**

Photographie in natürl. Farben Verfahren Lumière, Lyon. Autochromplatten zu Originalpreisen. **Carl Plaul.** Königl. u. Prinzl. Hoflieferant 25 Wallstrasse 25.

Tuchwaren. Lager hochfeiner deutscher und englischer Anzug-, Hosen-, Paletot- und Westenstoffe in allen modernen Farben und Prima-Qualitäten zu billigsten Preisen. Verkaufsstelle der vom Kgl. Finanzministerium neugewählten vorschriftsmässigen Uniformstoffe für Königl. Sächs. Staats-Forstbeamte. **Hermann Pörschel** Scheffelstrasse 19 (Kleines Rauchhaus).

Für eilige Leser.

Mutmaßliche Witterung: Kühl, veränderlich.

Die sächsische **Erste Kammer** verabschiedete in ihrer gestrigen Sitzung die Gesetzentwürfe betreffend Abänderungen des Gesetzes über Entschädigung für an Gehirn-Rückenmarksentzündung umgestandene Pferde und des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt und erledigte Teile des Etats und des Rechenschaftsberichts; die **Zweite Kammer** setzte ihre Beratung über Eisenbahnangelegenheiten und darauf bezügliche Petitionen fort.

Eine Petition des Studienrats Dr. Hoffmann in Dresden an den Landtag um **Festlegung des Osterfestes** wird von der Deputation nach einer Erklärung des Geh. Rats Dr. Roscher der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen beantragt.

Der **Kaiser** läßt an die **Künstlervilla Falconieri** Ateliers für Bildhauer und Maler anbauen.

Nach dem Etatvoranschlag übersteigen die **Matrikularbeiträge** die Ueberweisungssteuern um etwa 88 Millionen Mark.

Im Disziplinarverfahren gegen den **Regierungsrat Martin** ist Verhandlungstermin auf den 7. Mai angesetzt.

Carnegie hat auch die noch fehlende **zweite halbe Million für die Robert Koch-Stiftung** geschenkt.

Die staatsrechtliche Stellung des Reichsschatzsekretärs.

Der so augenfällig mangelhafte Zustand der deutschen Reichsfinanzen hat längst die Aufmerksamkeit einsichtiger Politiker auf den Umstand gelenkt, daß neben dem falschen System der Matrikularumlagen auch die bisherige unzulängliche Lösung der Organisationsfrage einen wesentlichen Teil der Mitschuld an den herrschenden Mißverhältnissen trägt. Der Leiter einer Finanzverwaltung kann nur dann das ihm anvertraute, den Lebensnerv des Staates so eng berührende Ressort mit Erfolg lenken, wenn er über das zur Durchführung seiner Aufgabe nötige Maß von Autorität verfügt. In diesem Punkte aber ist es mit dem Reichsschatzsekretär schlecht bestellt. Grundsätzlich gilt zwar die ungeschriebene Regel, daß der Leiter des Reichsschatzamtes einen Einfluß auf die Gestaltung des Reichsetats insofern haben soll, als ohne seine Zustimmung weder alte Positionen erhöht noch neue eingestellt werden dürfen. Das klingt nicht übel und scheint eigentlich die ganze Frage mit einem Schlage zu erledigen. Besieht man sich die Sache aber genauer, so hapert es gerade an dem entscheidenden Ende: die erwähnte Regel hat nämlich keine gesetzliche Zwangskraft, so daß im Konfliktsfalle der Reichsschatzsekretär keine Möglichkeit besitzt, seinem Willen Geltung zu verschaffen. Ihm bleibt dann nur die Möglichkeit, seinen Vorgesetzten, den Reichskanzler, anzugehen, der bei jeder solchen Meinungsverschiedenheit das letzte Wort zu sprechen hat. Es ist nicht zu leugnen, daß eine derartige Stellung des Reichsschatzsekretärs gegenüber anderen Ressorts etwas Demütigendes an sich hat und wenig geeignet erscheint, diesem so verantwortungsreichen und für die gesamte Reichspolitik überaus bedeutsamen Amte das unbedingt nötige Relief, den erforderlichen autoritativen Rückhalt, zu verleihen.

Macht sich die gekennzeichnete Schwäche in der Position des Reichsschatzsekretärs schon einer energischen und zielbewußten Persönlichkeit auf Schritt und Tritt in hemmender Weise fühlbar, um wieviel mehr muß dann erst eine weniger zur Initiative angelegte Kraft, wie der verflossene Freiherr von Stengel, darunter leiden und sich an einer erfolgreichen Tätigkeit gehindert fühlen! Gerade an den letzten Vorkommnissen während der Amtszeit des Freiherrn von Stengel hat sich die Unzulänglichkeit der bisherigen Stellung des Reichsschatzsekretärs in so empfindlicher Weise fühlbar gemacht, daß der Reichskanzler sich entschloß, durch die gleichzeitige Ernennung des neuen Leiters der Reichsfinanzen zum Mitgliede des preußischen Staatsministeriums wenigstens eine teilweise Besserung der Uebelstände anzustreben, soweit sich eine solche ohne die Zuhilfenahme der „Klinke der Gesetzgebung" überhaupt erzielen läßt. Ein gewisser Fortschritt ist ja durch diese Maßregel ohne Frage gegeben, weil dadurch ein engerer Zusammenhang zwischen der Reichsfinanzverwaltung und der Regierung des führenden Bundesstaates hergestellt und zugleich die persönliche Stellung des Leiters des Reichsschatzamtes durch seinen Charakter als preußischer Staatsminister herausgehoben wird. Als Mitglied des preußischen Staatsministeriums, wo bekanntlich das Kollegialprinzip herrscht, ist er nämlich dem Reichskanzler beigeordnet, während er als Staatssekretär im Reiche dessen Untergebener ist. Für die Verleihung der Eigenschaft als preußischer Minister ohne Portefeuille, also mit nur beratender Stimme, an die Inhaber hoher Reichsämter ermangelt es an bestimmten gesetzlichen Vorschriften, ebenso wie auch die Vereinigung des Amtes des preußischen Ministerpräsidenten mit der Reichskanzlerschaft nicht auf einer verfassungsmäßigen Anordnung beruht. Es entscheidet hier lediglich das praktische Bedürfnis, das dann zu entsprechenden Entschließungen der leitenden Stelle führt. Fürst Bismarck hatte einmal den Versuch unternommen, die Aemter des Reichskanzlers und des preußischen Ministerpräsidenten zu trennen, mußte aber bald wieder aus Rücksicht auf die staatsrechtlichen Unzuträglichkeiten einer solchen Trennung davon abstehen. Unter Caprivi wurde dasselbe Experiment noch einmal gemacht, doch ebenfalls ohne Erfolg, und seitdem ist es dann bei der Vereinigung beider Würden geblieben. Aehnlich hat auch die Heranziehung anderer hoher Reichsämter zu der Verbindung mit dem preußischen Staatsministerium jeweils gewechselt. Zurzeit sind es die Staatssekretäre des Innern, des Reichsmarineamtes und des Reichsschatzamtes, die der preußischen Regierung als Minister ohne Portefeuille angehören.

Eine wirkliche Lösung der reichsministeriellen Organisationsfrage enthält indessen die Verleihung der Würde preußischer Staatsminister an die Inhaber einzelner hoher Reichsämter nicht. Um hier etwas Gründliches zu schaffen, wäre die Einrichtung einer wirklichen Reichsregierung mit verantwortlichen selbständigen Ministern erforderlich. Dieser Gedanke ist bereits unter dem Fürsten Bismarck von liberaler Seite angeregt worden, wurde aber von ihm aus dem begreiflichen Grunde bekämpft, weil er das neugeschaffene Reich in erster Linie nach innen wie nach außen ausbauen und befestigen mußte und es zu dem Zwecke vorteilhaft für ihn war, die Leiter der Reichsämter als ihm untergebene Staatssekretäre fest und sicher in der Hand zu haben. Inzwischen aber hat sich das Deutsche Reich so sehr konsolidiert, daß sich heute die Schaffung eines Reichsministeriums wohl durchführen ließe, wenn einem solchen Vorhaben nicht andere, gewichtige staatsrechtliche Bedenken entgegenstünden. Einen Anfang nach dieser Richtung würde es bedeuten, wenn erst einmal der Reichsschatzsekretär für sich allein zu der Stellung eines Reichsfinanzministers erhoben würde. Die finanzielle Not des Reiches hat diesem Plan sowohl auf liberaler wie auf konservativer Seite Freunde erstehen lassen.

Eine so entscheidende Organisationsänderung will aber ihre Zeit haben; sie läßt sich nicht von heute auf morgen durchführen, während das Interesse der Reichsfinanzen eine sofortige Maßnahme zugunsten einer vermehrten Machtbefugnis des Reichsschatzsekretärs verlangt. Zu dem Zwecke müssen ihm ohne weiteren Verzug kraft Gesetzes Vollmachten übertragen werden, die ihn in den Stand setzen, unbequemen Forderungen aller anderen Ressorts ohne Ausnahme, die nach seiner Ueberzeugung das Maß der gegebenen Mittel überschreiten, autoritativ, doch ohne daß er die Gefahr fremder Einmischung zu befürchten braucht, zu begegnen. Für die praktische Verwirklichung der Maßregel empfiehlt sich das preußisch-sächsische Vorbild. In **Preußen** steht dem **Finanzminister** gegenüber Mehrforderungen der einzelnen Ressorts ein **Vetorecht** des Inhalts zu, daß neue Postulate oder Erhöhungen bisheriger Ausgaben in den Voranschlag nur mit seiner Zustimmung aufgenommen werden dürfen. Erhebliche Mehrforderungen werden auf Grund dieser gesetzlichen Machtbefugnis von dem preußischen Finanzminister nur zugelassen, wenn er sich von deren unabweisbarer Notwendigkeit überzeugt oder die Finanzlage sonst die Berücksichtigung gestattet. Auch bei uns in **Sachsen** ist dem Finanzminister durch den Landtag 1901/02 eine ähnliche Ausnahmestellung eingeräumt worden. Der § 4 des sächsischen Gesetzes über den Staatshaushalt besagt über das Vetorecht des Finanzministers: „In den Entwurf des Staatshaushalts dürfen neue oder gegen den Voretat erhöhte Ausgaben, soweit sie nicht auf gesetzlicher Vorschrift oder auf ständischen Anträgen beruhen, nicht eingestellt werden, wenn das Finanzministerium dagegen Widerspruch erhebt. Der Widerspruch kann nur darauf gestützt werden, daß die finanzielle Lage die Ausgabenvermehrung nicht gestattet." Auf solchem Wege ist in Preußen und Sachsen dafür gesorgt worden, daß das Finanzministerium auf die Aufstellung der Etatsentwürfe der einzelnen Ressorts denjenigen Einfluß ausübt, der Sicherheit dafür bietet, daß die jeweilige finanzielle Lage auf allen Gebieten des Staatswesens gebührende Berücksichtigung findet. (Auch in der **Dresdner Stadtverwaltung** ist dieser Tage von maßgeblicher Stelle der Wunsch geäußert worden, daß dem Leiter des städtischen Finanzwesens ein ähnliches Veto gegen Neuausgaben übertragen werden möchte.) Es liegt also nahe, das preußisch-sächsische Muster, das sich augenscheinlich bewährt hat, auch für das **Reichsschatzamt** heranzuziehen. Ohne irgendeine durchgreifende Maßregel wird sich keine gründliche Besserung in dem jetzigen, allgemein als höchst unangemessen empfundenen Zustande erzielen lassen. Es ist durchaus nicht abzusehen, wie das Reichsschatzamt die notwendige zielbewußte Initiative bekommen soll, wenn nicht die Stellung seines Leiters wirksam ausgebaut und verstärkt und ihm eine Selbständigkeit verliehen wird, die ihm die bloße Ernennung zum preußischen Staatsminister nicht zu gewähren vermag.

Neueste Drahtmeldungen vom 25. Februar.

Deutscher Reichstag.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die Beratung des **Etats des Reichsjustizamts** wird beim Titel Staatssekretär fortgesetzt. Abg. **Schad** (Wirtsch. Ver.) fragt, wie das Ergebnis der vom Reichsjustizamte über die Konkurrenzklausel angestellten Erhebungen ausgefallen sei? Die Notwendigkeit, Ausschreitungen auf dem Gebiete der Konkurrenzklausel zu begegnen, ergebe sich aus den mancherlei Abkommen von Arbeitgebern, durch die den Angestellten — seien es Handlungsgehilfen oder Techniker — ihr Fortkommen erschwert werde. Er erinnere an das Abkommen der Deutschen Banken, an das Abkommen der Elektrizitätsgesellschaften und ähnliches. — Abg. v. **Liebert** (Reichsp.) begründet eingehend seinen Vorschlag betreffend Einführung der Deportation nach einer deutschen Strafkolonie auf einer Südsee-Insel. Er sucht namentlich den finanziellen Gewinn, den das Reich davon haben würde, nachzuweisen. Er betone auch noch ausdrücklich, daß die Verschickung nur „auf Antrag" erfolgen solle, also nicht gegen den Willen der Verurteilten. — Staatssekretär **Nieberding**: Diese Frage hat mehrere Seiten, die doch sehr der Prüfung bedürfen. Die Frage hat zunächst eine **internationale** Bedeutung, die vom Vorredner wohl etwas unterschätzt wird, sie hat eine **koloniale** Bedeutung, die der Vorredner wohl nicht genügend klargestellt hat, und sie hat auch eine große **finanzielle** Bedeutung. Es kann nicht anerkannt werden, daß der Herr Vorredner nach allen diesen Richtungen hin ausreichend alle Bedenken beseitigt hat. Nach allen diesen Richtungen bedarf es noch eingehender Erhebungen. Die verbündeten Regierungen können daher auch nicht wünschen, daß der Reichstag schon jetzt zugunsten eines Gedankens, dessen Ausführung vom Reichstage wohl noch nicht genügend erwogen werden konnte, einen Beschluß faßt. Wenn der Reichstag die verbündeten Regierungen zu einer so wichtigen Entschließung auffordert, so muß er doch sich erst darüber vollkommen klar sein, daß der Gedanke zweckmäßig und durchführbar ist. — Die Erhebungen über die Konkurrenzklausel schweben noch. Eine Milderung der Konkurrenzklausel wird voraussichtlich kommen, aber keine vollkommene Ausmerzung. — Abg. v. **Chrzanowski** (Pole) verbreitet sich über Urteile preußischer Richter, die das Ansehen der Rechtsprechung im In- und Auslande schädigten, Urteile insbesondere, denen eine Anklage wegen Aufreizung, § 130 des Strafgesetzbuches, zugrunde liege. Gedichte, zurück bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts, die früher nie beanstandet worden seien, philosophische, historische Werke, auch von anerkannten polnischen Klassikern, würden jetzt als aufreizend angesehen. Abg. **Roeren** (Zentr.) wendet sich gegen die Zuziehung von Künstlern und Literaten als Sachverständigen zur Beurteilung des Unzüchtigen und verurteilt die Berufung auf E. v. Hartmann. Für die Ausnützung solcher Reproduktionen von Meistern zu spekulativen Zwecken noch einem Buche von Gönner, das zwar entsetzlich zu lesen, aber sehr lehrreich ist, existieren in Deutschland allein 52 Firmen, die ein Gewerbe aus diesem Schmutz machen und dabei die brillantesten Geschäfte machen. Kein Wunder, daß das ganze Land bis in die entlegensten Dörfer und bis in die Schulen hinein mit diesem Schmutze verseucht ist. Wir sollten uns die Hand reichen, um zu retten, was vielleicht noch zu retten ist an unserer Jugend. Fordert man aber strengere Gesetze oder doch strengere Handhabung der bestehenden Gesetze, da wirft man uns Prüderie vor und sagt, wir wollten Kunst und Wissenschaft knebeln. O, nein, nicht knebeln wollen wir die Kunst, sondern sie befreien von dem Schmutz, befreien von ihren Auswüchsen. (Sehr wahr! im Zentrum und rechts.) Auch Orthodoxismus hat uns Herr Müller-Meiningen vorgeworfen und mit dem poetischen Erguß geschlossen: „Ob Studt, ob Bolle, schwarz ist der Kopf bis in die Wolle!" Herr Müller-Meiningen hat uns ja schon öfter mit seinen poetischen Ergüssen erfreut; Redner zitiert einige davon unter Heiterkeit des Hauses und fährt fort: Ich bin nicht so dichterisch veranlagt wie Herr Müller, und ich will deshalb schließen mit einem Verslein, das einmal ein wirklicher Dichter dem Herrn Müller von der Werra ins Stammbuch geschrieben hat: „O, Müller von der Werra, — Dir fällt das Dichten schwera, — Es wird mich freuen sehra, — Wollt's Du nicht Dichten mehra!" — Abg. **Junck** (natlb.): Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Mugdan kann ich dem Abg. Roeren auf die Frage, ob Herr Dr. Mugdan gestatten würde, daß die hier vorgezeigten Bilder seinen Kindern unterbreitet wür-